

**Entscheidung und Rechtsmittel.**

## § 46

(1) Über das Gesuch entscheidet das Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(2) Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

(3) Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

**Einfluß auf die Vollstreckung.**

## §47

(1) Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

## Sechster Abschnitt

**Zeugen****Ladung.**

## § 48

(1) Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

(2) *Die Ladung eines Soldaten als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.*

**Vernehmung der Präsidenten.**

## §49

Der *Reichspräsident* und der Präsident eines deutschen Landes sind in ihrer Wohnung zu vernehmen. Zur Haupt-